

VERORDNUNG

GEMEINDE LEOGANG
5771 LEOGANG, NR. 4
ÖSTERREICH



Telefon +43 (0) 6583 / 8223
Telefax +43 (0) 6583 / 8223-83
e-Mail info@leogang.at

WWW.LEOGANG.AT

Zahl	Sachbearbeiter	DW	FAX-DW	Datum
	Ing. Thomas Riedlsperger	17	717	20.04.2021

**Betrifft: Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.04.2021
(Verordnung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß §38 Abs. 3 BauTG)**

1. Gemäß §38 Abs. 3 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015, LGBl. 1/2016 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Leogang für die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge folgende Festlegung getroffen hat.

Die Schlüsselzahlen für die mindest zu schaffenden Stellplätze werden für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Leogang wie folgt festgelegt:

a) Wohnbauten (Wohnungen, Ferienwohnungen, Appartements und Mitarbeiterwohnungen):

Anzahl der Stellplätze für Einfamilienhäuser und Reihenhäuser:	3,0
Anzahl der Stellplätze für Wohnungen bis 35m ² Wohnnutzfläche:	1,0
Anzahl der Stellplätze für Wohnungen ab 35 bis 60m ² Wohnnutzfläche:	1,5
Anzahl der Stellplätze für Wohnungen ab 60 bis 100m ² Wohnnutzfläche:	2,0
Anzahl der Stellplätze für Wohnungen ab 100 bis 150m ² Wohnnutzfläche:	2,5
Anzahl der Stellplätze für Wohnungen über 150m ² Wohnnutzfläche	3,0 + 1 STP je weitere 100m ²

b) Beherbergungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, usgl.)

Anzahl der Stellplätze je bestehender Gästeeinheit:	0,5
Anzahl der Stellplätze je neuer Gästeeinheit:	0,8

Die sich unter Anwendung der Schlüsselzahlen ergebenden Stellplätze sind auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Alle übrigen nicht angeführten Schlüsselzahlen lt. Anlage 2 des Bautechnikgesetzes 2015 „Schlüsselzahlen für Stellplätze“ bleiben unberührt aufrecht.

2. Diese Verordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Leogang am 15.04.2021 beschlossen. Die Rechtswirksamkeit tritt gemäß §53 Abs. 2 Salzburger Gemeindeordnung 2019 mit dem Tag nach erfolgter Kundmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung der Bürgermeisterin vom 06.11.2007 außer Kraft.



für die Gemeindevertretung
Bürgermeister


Josef Grießner

Kundmachungsdauer: 2 Wochen

Angeschlagen am: 20.04.2021
Abzunehmen nicht vor: 05.05.2021
Rechtsgültig am: 21.04.2021



